Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4700

23. 05. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/3841 –

Entwurf eines Markenrechtsänderungsgesetzes 1996

A. Problem

Im Markengesetz vom 25. Oktober 1994 sind bislang keine Regelungen über das Verhältnis des nationalen Markenrechts zum autonomen europäischen Gemeinschaftsmarkensystem, das durch die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke geschaffen wurde, enthalten. Außerdem sind Anpassungen des Marken- und des Urheberrechtsgesetzes erforderlich geworden, nachdem die Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Bekämpfung der Produktpiraterie in Kraft getreten ist.

Die Verabschiedung der Insolvenzrechtsreform gibt ebenfalls Anlaß zu einer Anpassung des Markengesetzes.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf dient der Verknüpfung des europäischen Gemeinschaftsmarkensystems mit dem nationalen Markenrecht. Die neuen Vorschriften regeln das Verhältnis des durch die Gemeinschaftsmarke erlangten Schutzes zum deutschen Markenschutz, die Durchsetzung der Rechte aus einer Gemeinschaftsmarke und Einzelheiten der in der Gemeinschaftsmarkenverordnung vorgesehenen Umwandlung der Gemeinschaftsmarke in eine nationale Marke.

Enthalten sind außerdem die Regelungen, die zur Anpassung an die neue EU-Produktpiraterieverordnung und an die Insolvenzreform erforderlich geworden sind, sowie weitere kleine Änderungen des Markengesetzes.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz wird durch die Möglichkeit der Umwandlung von Gemeinschaftsmarken in nationale Marken voraussichtlich zu einer Mehrbelastung des Deutschen Patentamtes führen. Diese Mehrbelastung wird jedoch teilweise dadurch ausgeglichen werden, daß auf nationalen Markenschutz verzichtet werden wird. Der Bundeshaushalt wird aller Voraussicht nach nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, da die Mehrausgaben durch höhere Gebühreneinnahmen ausgeglichen werden dürften.

Die Haushalte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden nicht berührt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/3841 – mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert, anzunehmen:

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

‚Artikel 1 a
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 95 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden die Worte „der Warenbezeichnungen, Muster und Modelle" durch die Worte „der Marken und sonstigen Kennzeichen sowie der Muster und Modelle" ersetzt.'

Bonn, den 22. Mai 1996

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Norbert Röttgen**	**Ludwig Stiegler**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Norbert Röttgen und Ludwig Stiegler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Markenrechtsänderungsgesetzes 1996 – Drucksache 13/3841 – in seiner 92. Sitzung vom 7. März 1996 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung vom 8. Mai 1996 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung vom 24. April 1996 und in seiner 47. Sitzung vom 22. Mai 1996 beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf mit einer Änderung anzunehmen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Die Fraktionen und die Gruppe der PDS haben den Gesetzentwurf einmütig begrüßt und die Notwendigkeit der raschen Anpassung des deutschen Markenrechts hervorgehoben. Bereits seit dem 1. April 1996 werden Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken bei dem dafür zuständigen Harmonisierungsamt in Alicante bearbeitet.

Der Rechtsausschuß hat dabei auch die Frage erörtert, ob die Anpassung des Markengesetzes und des Urheberrechtsgesetzes an die neue EU-Produktpiraterieverordnung zum Anlaß genommen werden sollte, die Durchfuhr als Tatbestand in die Vorschriften über die Grenzbeschlagnahme einzubeziehen. Der Ausschuß hat von einer derartigen Empfehlung jedoch abgesehen, da die Bundesregierung angekündigt hat, zu dieser Frage im Rahmen des noch in diesem Jahre vorzulegenden 2. Berichts über die Auswirkungen des Produktpirateriegesetzes 1990 Stellung zu nehmen. Auf der Grundlage des Berichts kann dann die Notwendigkeit, das deutsche Recht zur Bekämpfung der Produktpiraterie in dieser Weise zu verschärfen, umfassend erörtert werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Rechtsausschuß lediglich die aus der obigen Beschlußempfehlung ersichtliche Ergänzung des Regierungsentwurfs vorgenommen. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zur Anpassung an die Entwicklung des Markenrechts, die im folgenden erläutert wird:

Im Markenrechtsreformgesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) ist versäumt worden, die Vorschrift über den Begriff der Handelssachen (§ 95 GVG), aus der sich die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen ergibt (vgl. § 94 GVG), an die Entwicklung des Markenrechts anzupassen. Der Begriff „Warenbezeichnungen" widerspricht nicht nur der Terminologie des neuen Markengesetzes, sondern könnte auch dahin mißverstanden werden, daß Dienstleistungsmarken nicht erfaßt werden sollen. Außerdem sind die Verlagerung des Schutzes der geschäftlichen Bezeichnungen aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in das neue Markengesetz und die zusammenfassende Regelung des Schutzes der geographischen Herkunftsangaben in diesem Gesetz noch nicht in § 95 GVG berücksichtigt.

Die vom Rechtsausschuß beschlossene Formulierung „Marken und sonstige Kennzeichen" lehnt sich an die Überschrift des § 1 des Markengesetzes an, der den Inhalt dieses Gesetzes umschreibt, und stellt damit sicher, daß alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen Ansprüche aus einem im Markengesetz geregelten Rechtsverhältnis geltend gemacht werden (Kennzeichenstreitsachen im Sinne des § 140 Abs. 1 des Markengesetzes), als Handelssachen in die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen fallen.

Soweit die Vorschriften des Regierungsentwurfs unverändert übernommen worden sind, wird hinsichtlich des Inhalts und der Begründung im einzelnen auf die Darlegungen in der Drucksache 13/3841 verwiesen.

Bonn, den 22. Mai 1996

Norbert Röttgen	**Ludwig Stiegler**
Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333